

# **Auflage Mitwirkung**

## **Überarbeitung Strassenreglement**

**Freitag 26. Februar 2021 bis Freitag 12. März 2021**

## Überarbeitung Strassenreglement - Öffentliche Mitwirkung

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wird das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend des überarbeiteten Strassenreglementes durchgeführt. Die Bevölkerung kann im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

**Die Mitwirkungsaufgabe dauert vom Freitag 26. Februar 2021 bis Freitag 12. März 2021.**

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Unterlagen nur auf der Homepage [www.lausen.ch](http://www.lausen.ch) publiziert. Für allfällige Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau und Unterhalt unter Telefon 061/926 92 66 oder per Email [andreas.neuenschwander@lausen.ch](mailto:andreas.neuenschwander@lausen.ch) gerne zur Verfügung.

Allfällige Einwände, Wünsche oder Vorschläge zur Planung sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

---



**Gemeinde Lausen**



**Kanton Basel-Landschaft**

## **MUTATION STRASSENREGLEMENT**

Beschluss des Gemeinderates:	XXX
Beschluss der Gemeindeversammlung:	XXXX
Referendumsfrist:	XXXX
Urnenabstimmung:	-----

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr.... vom  
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr..... vom.....

Die Landschreiberin:

## H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

### § 43 Stützmauern, Einfriedungen, Hecken

- <sup>1</sup> Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB. <sup>74)</sup>
- <sup>2</sup> Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie beim Öffnen sowie in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.
- <sup>3</sup> Für bewilligungsfreie Stützmauern bis maximal 1.20 m ist die Zustimmung des Strasseneigentümers erforderlich (RBV § 94 Abs. 1 lit. f).

<sup>74)</sup> Rechtliche Grundlagen

RBG:

§ 92 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen gegenüber Nachbarn);  
§ 99 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen im Bereich von Verkehrsflächen);  
§ 120 Abs. 1d,e (Voraussetzung Baubewilligungserfordernis für Stützmauern etc. allgemein)

RBV:

§ 92 Abs.1c  
(Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer),  
94 Abs. 1f (Stützmauern: bewilligungsfrei bis 1.20m, Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer)

EG ZGB BL:

§§ 130; § 134 (gilt für Hecken und Bäume entlang Strassen; grundsätzlich bewilligungsfrei, siehe auch § 44 SR Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil)

### § 44 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- <sup>1</sup> Das Lichtraumprofil <sup>75)</sup> der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die einzuhaltenden Sichtweiten (VSS-Normen <sup>75)</sup>) bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen sowie Grundstückszufahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden.
- <sup>2</sup> Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, ordnet der Gemeinderat die entsprechende Anpassung zu Lasten des Fehlbaren an.

→ vgl. Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten Anhang 5

- Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m
- Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m
- Höhe von Hecken entlang Strassen / Trottoir: max. 1.8m (§ 130 EG ZGB)
- Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze: Abstand vom Strassenrand mind. 4m (§ 134 EG ZGB).

<sup>75)</sup> Massgebende VSS-Normen:

für Lichtraumprofil

- SN 640 660b

für Sichtweiten:

- in Kurven: SN 640 090b
- bei Knoten/Kreuzungen: SN 640 273